

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 2. November 2015 (ThürStAnz Nr. 47/2015 S. 2040) wird wie folgt geändert:

1. In den Allgemeinen Rechtsgrundlagen wird dem 1. Aufzählungspunkt folgender neuer Aufzählungspunkt vorangestellt:

„VO (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022,“

2. Teil A - Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.2.12 erhält folgende Fassung:

„Ausgaben für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,“

- b) Nummer 2.2.13 erhält folgende Fassung:

„Ausgaben für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne von Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,“

- c) Nach Nummer 4.1.5 wird folgende neue Nummer 4.1.6 eingefügt:

„4.1.6 Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen sind nur förderfähig, wenn:

- a) mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von KMU) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen und muss in einer räumlich

ausgerichteten (d. h. über Ländergrenzen hinausgehenden) Betrachtung mindestens die folgenden Teilanalysen umfassen:

- Beschreibung des Bezug- und Absatzmarktes unter Darstellung der regionalen Wertschöpfungskette,
- Abschätzung des Regionalvermarktungspotentials innerhalb des vorgesehenen Vertriebsgebietes,
- Kalkulation des Schlachttieraufkommens innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes,
- Analyse der Wettbewerbssituation bezogen auf die Einzugsgebiete bestehender Schlachtstätten unter besonderer Berücksichtigung von KMU sowie
- Bedarfsermittlung für zusätzliche Schlachtkapazitäten innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes.

Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Aufwendungen der Modernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als zehn Prozent verbunden ist.

- b) in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtung angeboten wird, einschließlich der Annahme von Schlachtvieh in kleinen Stückzahlen (d. h. ohne Mindestanlieferungsmengen).“

3. In Teil B - Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse erhält die Nummer 2.2.11 folgende Fassung:

„Ausgaben für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne von Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind,“

4. In Nummer 4 des Teil C - Gemeinsame Regelungen für Teil A und Teil B wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2025“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 18.12. 2023

Susanna Karawanskij

Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft